

Tafel Nürnberger Land e.V.

Büro: Lohweg 75

90537 Feucht

Tel. 09128 – 724990 • Fax 09128 - 724992

Lfd. Nr. 2025 / 254

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:

☒ **Geldzuwendung**☐ **Mitgliedsbeitrag**

Name, Vorname [REDACTED]	Straße [REDACTED]	PLZ Ort [REDACTED]
Betrag der Zuwendung in EUR 250,00	In Buchstaben Zweihundertfünfzig	Tag der Zuwendung 23.12.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

☐ ja☒ **nein**

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Zentralfinanzamtes Nürnberg, StNr. 241/111/00280 vom 13.04.2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Zentralfinanzamt Nürnberg, StNr. 241/111/00280 mit Bescheid vom 13.08.2014 nach § 60 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und sozialer Zwecke verwendet wird.

Ort, Datum Feucht, 06.02.2026	Unterschrift des Zuwendungsempfängers <i>Brigitte Engers</i>
----------------------------------	---

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).